

Mini-Job und Mitarbeit im Verein: das sollten Sie wissen!

In sehr vielen gemeinnützigen, aber auch nicht gemeinnützigen Vereinen/Verbänden arbeiten Vereinshelfer für die verschiedensten Aufgaben und Tätigkeitsfelder auf sog. Mini-Job-Basis.

Meist übernimmt der Verein/Verband für den Mini-Job die Pauschalabgaben für die Renten- und Krankenversicherung sowie die Pauschalsteuer nebst Umlagen. So können je nach Zeitaufwand und angemessener Vergütung seit 2013 bis zu 450 Euro je Monat netto ausgezahlt werden; ein interessanter Neben- oder Hinzuverdienst.

Werden in nebenberuflichen Tätigkeiten steuerbegünstigte Leistungen für den Verein als gemeinnützige Organisationen erbracht, kann sich der Vergütungsrahmen monatlich sogar auf bis zu 650 € erhöhen, wenn neben dem Gehalt für den Mini-Job auch der persönliche Übungsleiterfreibetrag vom Verein/Verband für die Abrechnung von eingestellten Personen genutzt werden kann.

Vereine/Verbände sollten aber als Arbeitgeber unbedingt auf die gesetzlich vorgeschriebene Neureglung seit Jahresanfang 2013 achten.

Wird eine geringfügige Beschäftigung ab 2013 als Mini-Job aufgenommen, trägt der Arbeitgeber (also der Verein) nach wie vor die Pauschalabgaben für die Rentenversicherung mit 15 Prozent neben der Krankenversicherung-Pauschalabgabe und der Pauschalbesteuerung.

Hinzu kommt aber die gesetzliche Verpflichtung, dass ein Mini-Jobber einen Eigenanteil zur Rentenversicherung in Höhe von 3,9 Prozent tragen muss. In der Vergangenheit musste ein Mitarbeiter im Mini-Job seinen Beitritt zur Rentenversicherung erklären.

Hinweis: Ab 2013 ist er automatisch bei Arbeitsaufnahme anzumelden.

Er kann aber auch auf die Pflichtversicherung verzichten. Diese Eigenbeteiligung muss bei der Abrechnung vom Verein als Arbeitgeber einbehalten und an die Mini-Job-Zentrale abgeführt werden. Damit wird der Auszahlungsbetrag des einzelnen Beschäftigten moderat geschmälert.

Ob durch die Pflichtversicherung dadurch letztlich wirklich ein Vorteil entsteht, spielt keine Rolle.

HINWEIS

Als Mindestbemessungsgrundlage muss der Verein als Arbeitgeber von 175,00 Euro ausgehen.

Das bedeutet, dass der Verein für einen Mini-Job, bei dem der Arbeitnehmer lediglich 100,00 Euro erhält, die Steuern und Sozialabgaben für 175,00 Euro abführen muss.

Quelle: www.verein-aktuell.de Montag, 31.03.2014 | Autor: Prof. Gerhard Geckle,

Mit diesem Artikel bietet Lexware, eine Marke der Haufe-Lexware & Co. KG, den Mitgliedern des StadtBezirks-SportVerband 4 e.V. wichtige Informationen rund um das optimale Vereinsmanagement. Unter www.lexware.de/shop/verein können Sie unsere Software und Produkte zur Vereinsführung vier Wochen lang kostenlos testen.

Häufig wird auf diese Pflichtversicherung mit Eigenbeitragszahlung von den Mini-Jobbern verzichtet. Dann muss dem Verein/Verband als Arbeitgeber zeitnah ab Beschäftigungsbeginn, spätestens innerhalb eines Kalendermonats, diese schriftlich vorgeschriebene Befreiungserklärung vorliegen. An den Befreiungsantrag ist der Mini-Jobber dann während der Dauer der Beschäftigung gebunden.

PRAXIS-TIPP

Der Verein sollte streng darauf achten, dass der Befreiungsantrag eines Mini-Jobbers pünktlich bei der Mini-Job-Zentrale eingeht. Die Meldung zur Sozialversicherung (SV-Meldung) mit der Beitragsgruppe „5“ muss innerhalb von 6 Wochen (42 Kalendertage) erfolgen, sonst greift die Befreiung erst nach Ablauf des Monats des tatsächlichen Zugangs der Befreiungsmeldung. Dies kann zur Folge haben, dass der Verein als Arbeitgeber bis dahin auch den Eigenanteil seines Mini-Jobbers tragen muss. Die dann gezahlten Arbeitnehmeranteile des Mini-Jobbers können nicht zurückgefordert werden.

Die Mini-Job-Zentrale informiert nach Anmeldung eines Beschäftigten schriftlich über die Befreiungsmöglichkeit. Nach Eingang der Meldung entscheidet die Mini-Job-Zentrale hiervon unabhängig intern nochmals über den Befreiungsantrag. Wird diesem Antrag innerhalb eines Monats nach Zugang nicht ausdrücklich widersprochen, erlangt der Verein als Arbeitgeber Rechtssicherheit und der vorgelegte Antrag erhält Bestandskraft (§ 6 Abs. 3 SGV VI). Die sonst ausdrücklich gesetzlich vorgesehene Rentenversicherungspflicht für den Mini-Jobber entfällt damit.

HINWEIS

Wesentlich höher ist der Eigenanteil übrigens, wenn es sich um eine Beschäftigung im Privathaushalt handelt; zwar beträgt der Pauschalbeitrag für die Rentenversicherung nur 5 Prozent, der Mini-Jobber hat bei fehlender Befreiung dann einen Eigenanteil von 13,9 Prozent zu tragen.

Die Mini-Job-Zentrale informiert nach Anmeldung eines Beschäftigten schriftlich über die Befreiungsmöglichkeit. Nach Eingang der Meldung entscheidet die Mini-Job-Zentrale hiervon unabhängig intern nochmals über den Befreiungsantrag. Wird diesem Antrag innerhalb eines Monats nach Zugang nicht ausdrücklich widersprochen, erlangt der Verein als Arbeitgeber Rechtssicherheit und der vorgelegte Antrag erhält Bestandskraft (§ 6 Abs. 3 SGV VI). Die sonst ausdrücklich gesetzlich vorgesehene Rentenversicherungspflicht für den Mini-Jobber entfällt damit.

Wer als Helfer im Verein bereits Vollrente oder seine Alters-Pension/berufsständische Altersversorgung bezieht, bleibt grundsätzlich Rentenversicherungsfrei.

Quelle: www.verein-aktuell.de Montag, 31.03.2014 | Autor: Prof. Gerhard Geckle,

Mit diesem Artikel bietet Lexware, eine Marke der Haufe-Lexware & Co. KG, den Mitgliedern des StadtBezirks-SportVerband 4 e.V. wichtige Informationen rund um das optimale Vereinsmanagement. Unter www.lexware.de/shop/verein können Sie unsere Software und Produkte zur Vereinsführung vier Wochen lang kostenlos testen.